

Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“

Zu den Textlichen Festsetzungen unter Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ wird der Punkt Nr. 2.3 „ Vollgeschosse“ gemäß § 20 BauNVO ergänzend festgesetzt.

Ergänzende textliche Festsetzungen

2.3.1: Die Zahl der Vollgeschosse wird in allen allgemeinen Wohngebieten (Quartiere 2, 3, 15, 16, 20) auf ein Vollgeschoß begrenzt.

2.3.2: Die Zahl der Vollgeschosse wird in allen Mischgebieten (Quartiere 11, 12) auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

2.3.3: Die Zahl der Vollgeschosse wird in allen Gewerbegebieten (Quartiere 4 - 10) auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

2.3.4: Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Hospital“ (Quartiere 17 - 19) auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

<p>Mit Ausnahme der ergänzten textlichen Festsetzung Nr. 2.3.1 – 2.3.4 gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 97 "Feldhausen II" einschließlich der bisherigen Änderung weiterhin.</p>
--